Beschlussvorlage 2014/0173

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frank Städler

Beratung	Datum		
Marktgemeinderat	27.05.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Standesbeamten

Sachverhalt:
Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Gemeinden ihre Bürgermeister zum Standesbeamten bestellen, sofern sein Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften beschränkt wird.

Die Bestellung gilt für die Amtszeit als Bürgermeister und ist bei einer Wiederwahl erneut zu beschließen. Die vorausgehende Bestellung gilt jedoch bis zur erneuten Bestellung fort.

Vorschlag zum Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, den Ersten Bürgermeister Robert Pfann zum Standesbeamten zu bestellen. Der Aufgabenbereich als Standesbeamter beschränkt sich hierbei auf die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften.